

	Stahlbau <u>Ausführung von Stahltragwerken</u> Lagerung und Transport	 13 510/05
		Gruppe 135 800

Стальное строительство; выполнение стальных несущих конструкций; складирование и транспорт  
 Steel Construction; Execution of Steel Supporting Structures; Storage and Transport

Deskriptoren: Stahltragwerk; Lagerung; Transport

Umfang 2 Seiten

Verantwortlich/bestätigt: 29.9.1989, VEB Metalleichtbaukombinat, Leipzig

**Uwe Friedrich**  
 Kapellenstraße 12  
 8403 Bockau/Erzg.

Verbindlich ab 1.8.1990

Dieser Standard gilt für die Ausführung von geschraubten, genieteten und geschweißten Stahltragwerken und Bauteilen, für die der Nachweis der Tragsicherheit erforderlich ist.

Dieser Standard gilt auch für Bauteile von Stahlverbundkonstruktionen und Bauteile, die mit Maschinenbauteilen fest verbunden sind, sowie solche, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, z. B. fliegende Bauten, Bau- und Lehrgerüste, Schalungsstützen.

Dieser Standard gilt nicht für Schiffe und Schwimmkörper.

1. LAGERUNG

1.1. Allgemeine Forderungen

1.1.1. Alle angelieferten Materialien, Bauteile und Stahltragwerke sind vor der Einlagerung im Ausführungsbetrieb und/oder auf der Baustelle einer Prüfung und Kontrolle auf bedingungsrechte Lieferung und ordnungsgemäße Kennzeichnung (Signierung) zu unterziehen.

Erforderlichenfalls ist die Kennzeichnung in Übereinstimmung mit der Lagerordnung zu ergänzen, z. B. durch die Wareneingangsnummer.

1.1.2. Die Lagerung des Materials, der Bauteile und Stahltragwerke und des zur Weiterverarbeitung geeigneten Restmaterials hat qualitäts- und sortimentsgerecht nach der Lagerordnung des Betriebes zu erfolgen, wobei TGL 30 437/01 zu berücksichtigen ist.

1.1.3. Die Kennzeichnung muß die Angaben nach Tabelle 1 enthalten. Walz- und Gußmaterial, einschließlich zur Weiterverarbeitung geeignetes Restmaterial, ist durch die Stahlmarke, Stahlkennzahl oder Stahlkennfarbe nach TGL 10 029/01 und /02 zu kennzeichnen.

Wird im Ausführungsbetrieb nur Material einer Stahlmarke verwendet, darf auf deren Kennzeichnung verzichtet werden.

Bei überwiegender Verwendung von einer Stahlmarke, darf die Kennzeichnung auf die davon abweichenden Stahlmarken beschränkt werden.

1.1.4. Die Lagerung des Materials einschließlich der Verbindungsmittel ist so vorzunehmen, daß für jede Lieferung die kürzeste Lagerungsdauer gewährleistet ist und Verarbeitungsfristen nicht überschritten werden.

1.2. Walzmaterial

1.2.1. Das Walzmaterial ist auf Unterlagen kipp-, verwindungs- und gleitsicher zu lagern. Die Bodenfreiheit muß eine sichere Aufnahme und Ablage des Walzmaterials gewährleisten und im Freien mindestens 300 mm betragen.

Das Walzmaterial ist so zu lagern, daß darauf Regenwasseransammlungen vermieden werden. Bei unbefestigter Lagerfläche sind die Auswirkungen von Setzungen der Unterlagen zu berücksichtigen.

1.2.2. Walzmaterial ist vorzugsweise gestapelt zu lagern.

1.2.3. Leichtprofile und Bleche bis 4 mm Dicke sind witterungsgeschützt zu lagern. In geöffneten Paketen sind die Profilbleche gegen Abheben durch Wind zu sichern.

1.3. Verbindungsmittel und Schweißzusatzwerkstoffe

Verbindungsmittel sind sortimentsgerecht und witterungsgeschützt, Schweißzusatzwerkstoffe in geschlossenen Räumen zu lagern. Dabei sind ihre technischen Liefer- und Verarbeitungsbedingungen einzuhalten.

1.4. Korrosionsschutzstoffe

1.4.1. Die Korrosionsschutzstoffe, z. B. Anstrichstoffe und sonstige feuer- und explosionsgefährdete Stoffe, sind unter Berücksichtigung von TGL 30 335/01 bis /03 zu lagern.

Tabelle 1

Material	Angaben
Walz- und Gußmaterial	Stahlmarke, Prüfscheinigung nach TGL 16 988 gemäß Projekt
Verbindungsmittel	Abmessung, Festigkeitsklasse, Standardnummer, Korrosionsschutz, Gleitbeschichtung
Schweißzusatzwerkstoffe	Bezeichnung nach Standard oder Vorschrift
Anstrichstoffe	Typ, Herstellungsdatum, Charge

Verlag: Verlag für Standardisierung - Bezug: Standardversand, Postfach 1068, Leipzig, 7010

(IV-1-18) Lizenz-Nr. 785 - 3066 ST 1156

1.4.2. Anstrichstoffe sind vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt bei Temperaturen von +5 bis 30°C zu lagern, wenn nicht durch den Hersteller andere Werte vorgeschrieben oder Abweichungen zugelassen sind. Ihre Lagerung hat so zu erfolgen, daß die Verwendungsfähigkeit in der vorgeschriebenen Verarbeitungsfrist erhalten bleibt.

#### 1.5. Bauteile und Stahltragwerke

1.5.1. Für die Lagerung der Bauteile und Stahltragwerke ist ihre Kennzeichnung nach TGL 13 510/02 und TGL 25 908 zu verwenden.

1.5.2. Bauteile mit vorbehandelten Berührungsf lächen für gleitfeste Schraubverbindungen dürfen nur nach den Festlegungen der Herstellungstechnologie der geprüften Arbeitsproben gelagert werden. Dabei sind die festgelegten Zwischenlagerungsbedingungen einzuhalten, damit die bei der Prüfung ermittelten Reibbeiwerte gewährleistet bleiben.

1.5.3. Bauteile im oberflächenvorbehandelten Zustand müssen so gelagert werden, daß sie vor dem Auftragen des Korrosionsschutzes noch den geforderten Säuberungsgrad aufweisen. Andernfalls ist dieser Zustand durch eine Nachbehandlung herbeizuführen.

1.5.4. Korrosionsgeschützte Bauteile und Stahltragwerke sind auf geeigneten Unter- und Zwischenlagen oder an Stützpunkten zu lagern. Eine Beschädigung der Schutzschichten ist zu vermeiden.

Die Bodenfreiheit und Zwischenstapelhöhen sind so zu bemessen, daß sie den Besonderheiten der dafür speziellen transporttechnologischen Ausrüstung entsprechen und eine sichere sowie beschädigungsarme Aufnahme und Ablage der Teile gewährleisten.

1.5.5. Die für das ausgeführte Korrosionsschutzsystem vorgegebenen Zwischenstandszeiten (Lager-, Transport- und Montagezeiten) dürfen unter Berücksichtigung der Korrosionsbelastung nicht überschritten werden.

## 2. TRANSPORT

### 2.1. Allgemeine Forderungen

Für den Transport des Materials, der Bauteile und Stahltragwerke im Ausführungsbetrieb und auf der Baustelle gelten die nach TGL 30 535/01 geforderten betrieblichen Festlegungen, sowie die Festlegungen der jeweiligen Erzeugnisstandards z. B. der Schweißzusatzwerkstoffe.

Im öffentlichen Verkehrsraum durchzuführende Transporte unterliegen den Festlegungen von StVO und StVZO.

### 2.2. Bauteile und Stahltragwerke

2.2.1. Verformungsempfindliche Bauteile und Stahltragwerke, sowie solche mit nicht erkennbarer Schwerpunktlage dürfen nur in den gekennzeichneten Bereichen angeschlagen werden.

2.2.2. Die Anordnung von Ösen, Haken, sonstigen Hilfstücken und die Ausführung von Bohrungen an Bauteilen als Anschlagpunkte sowie deren Beseitigung darf nur erfolgen, wenn es auf den Ausführungszeichnungen vorgeschrieben ist.

2.2.3. Sind in den Ausführungszeichnungen keine Anschlagpunkte oder -bereiche angegeben, so darf ihre Anordnung unter Berücksichtigung

von TGL 13 500/01 und /02 und TGL 13 510/01 nur mit Genehmigung des Konstrukteurs erfolgen.

Bei Bauteilen und Stahltragwerken des Verkehrsbrückenbaus ist die Genehmigung des Projektanten und der zuständigen Prüfstelle erforderlich.

2.2.4. Bei korrosionsgeschützten Bauteilen und Stahltragwerken sind zur Vermeidung von Beschädigungen des Korrosionsschutzes die Anschlagstellen in geeigneter Form, z. B. durch Umkleidung oder Kantenschutzeinrichtungen, zu schützen.

2.2.5. Ein Abwerfen oder ungehemmtes Abgleiten sowie ein stoßartiges Absetzen der Bauteile ist unzulässig.

2.2.6. Beim Transport auf Fahrzeugen sind die Bauteile und Stahltragwerke so zu lagern, abzustützen und zu sichern, daß sie durch Stöße, Bremswirkungen und sonstige Einflüsse aus den Transportbedingungen nicht kippen, gleiten oder sich verformen können. Bei korrosionsgeschützten Bauteilen gilt zusätzlich Abschnitt 1.5.4.

### 2.3. Walzmaterial, Verbindungsmittel und Korrosionsschutzstoffe

Für den Transport des zur Verarbeitung vorgesehenen Walzmaterials, der Verbindungsmittel gelten die Festlegungen nach den Abschnitten 1.2. und 1.3. sinngemäß. Für die Korrosionsschutzstoffe ist nach den Festlegungen des Herstellers und der VOTG zu verfahren.

#### Hinweise

Ersatz für TGL 13 510/05 Ausg. 9.75

#### Änderungen:

Geltungsbereich präzisiert, Inhalt aktualisiert.

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:

TGL 10 029/01 und /02; TGL 13 500/01 und /02; TGL 13 510/01 und /02; TGL 16 988; TGL 25 908; TGL 30 335/01 bis /03; TGL 30 437/01; TGL 30 535/01.

Verordnung vom 26. Mai 1977 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung-StVO) (GBl. I Nr. 20, S. 257)

Verordnung vom 26.11.81 über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung-StVZO) (GBl. I/82 Nr. 1 S. 6)

Verordnung vom 21.7.88 über die Gewährleistung des sicheren Transport gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205)

Ordnung über die Beladung der Güterwagen und Container sowie über die Verpackung und über die Verladeweise bestimmter Güter-, Belade- und Verpackungsordnung (BVO) Herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutschen Reichsbahn